

99088014134000

# Zurückstellung vom Schulbesuch Zustimmung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012927/S100002>

| Modul                     | Sachverhalt                                                                                                     |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel        | 99088014134000                                                                                                  |
| Leistungsbezeichnung I    | Zurückstellung vom Schulbesuch Zustimmung                                                                       |
| Leistungsbezeichnung II   | Zurückstellungen vom Schulbesuch Zustimmung                                                                     |
| Typisierung               | 4a - Land: Regelung und Vollzug                                                                                 |
| Quellredaktion            | Hamburg                                                                                                         |
| Freigabestatus Katalog    | unbestimmter Freigabestatus                                                                                     |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus                                                                                     |
| Begriffe im Kontext       | Zurückstellung vom Schulbesuch, Rückstellung, Zurückstellung, Verzögerung Schulbeginn, Verschiebung Einschulung |
| Leistungstyp              |                                                                                                                 |
| Leistungsgruppierung      |                                                                                                                 |
| Verrichtungskennung       |                                                                                                                 |
| SDG-Informationsbereich   |                                                                                                                 |
| Lagen Portalverbund       |                                                                                                                 |

| Modul                         | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Fachlich freigegeben am       | 02.01.2024                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Fachlich freigegeben durch    | Schulwechsel                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Handlungsgrundlage            | Hamburg - § 38 HmbSG   Landesnorm Hamburg   Beginn der Schulpflicht   § 38 - Beginn der Schulpflicht   gültig ab: 28.10.2009 (landesrecht-hamburg.de)                                                                                                                              |
|                               | § 187 BGB - Fristbeginn                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Teaser                        | Sie wünschen für Ihr schulpflichtiges Kind eine Zurückstellung vom Schulbesuch? Der Antrag auf Zurückstellung vom Schulbesuch kann entweder von den Sorgeberechtigten über die Erstwunschschule oder von der Erstwunschschule nach Anhörung der Sorgeberechtigten gestellt werden. |
| Volltext                      | Sie wünschen für Ihr schulpflichtiges Kind eine Zurückstellung vom Schulbesuch? Diesen können Sie unter bestimmten Voraussetzungen bei der Schule beantragen.                                                                                                                      |
| Erforderliche Unterlagen      | Ein Antrag von der Schule oder den Sorgeberechtigten; ggf. Schulärztliche Stellungnahme, ggf. weitere Unterlagen, die die Eltern zur Unterstützung des Antrages erbringen.                                                                                                         |
| Voraussetzungen               | Schulpflichtige Kinder, die das 6. Lebensjahr zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni des Einschulungsjahres vollenden. Feststellung durch die Schule oder die Behörde, dass das Kind den Anforderungen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht entsprechen kann.               |
| Kosten                        | Gebühr: Es fallen keine Kosten an                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Verfahrensablauf              | Die Sorgeberechtigten stellen den formlosen Antrag bei der Erstwunschschule oder die Erstwunschschule stellt den Antrag nach Anhörung der                                                                                                                                          |

| Modul                        | Sachverhalt                                                                                                                                                                                  |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                              | Sorgeberechtigten.                                                                                                                                                                           |
| Bearbeitungsdauer            | Genauere Informationen zu den Anmeldeterminen und zum zeitlichen Ablauf erhalten Sie von der jeweiligen Schule unmittelbar.                                                                  |
| Frist                        | Zurückstellungsanträge sind vor Eintritt der Schulpflicht in der Regel während des Anmeldeverfahrens im Januar zu stellen.                                                                   |
| weiterführende Informationen |                                                                                                                                                                                              |
| Hinweise                     | Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.                                                                                                                                                  |
| Rechtsbehelf                 |                                                                                                                                                                                              |
| Kurztext                     | Zurückstellungen sind gem. § 38 Abs. 3 HmbSG nur für solche schulpflichtigen Kinder möglich, die das 6. Lebensjahr zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni des Einschulungsjahres vollenden. |
| Ansprechpunkt                |                                                                                                                                                                                              |
| Zuständige Stelle            | Behörde für Schule und Berufsbildung                                                                                                                                                         |
| Formulare                    |                                                                                                                                                                                              |
| Ursprungsportal              | Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)                                                                                                           |